

Richtlinien der Gemeinde Hambrücken für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe der Freiw. Feuerwehr Hambrücken

- beschlossen in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 16.10.2001 -

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe. Diese Richtlinie gilt nicht für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe, wenn vom Verursacher des Einsatzes Ersatz der Kosten erlangt werden kann.

Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Kostenerstattung entsprechend.

2. Rechtsgrundlagen und Umfang der Kostenerstattung

2.1 Rechtsgrundlage der Kostenerstattung bei Überlandhilfe sind die §§ 27 Abs. 3, 36 Abs. 4 Feuerwehrgesetz.

Die Überlandhilfe der Feuerwehr ist Amtshilfe im Sinne des Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz und der §§ 4 – 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

2.2 Der Umfang der Kostenerstattung bei Überlandhilfe beschränkt sich auf

- 8,75 Euro/Stunde für Personalkosten,
- Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.

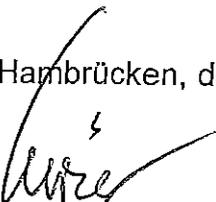
3. Vorbehalt der Gegenseitigkeit

Die in dieser Richtlinie geregelte Beschränkung des Erstattungsanspruchs gilt nur, wenn im Verhältnis zu der erstattungspflichtigen Gemeinde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Hambrücken, den 17. Oktober 2001


(Böser)
Bürgermeister